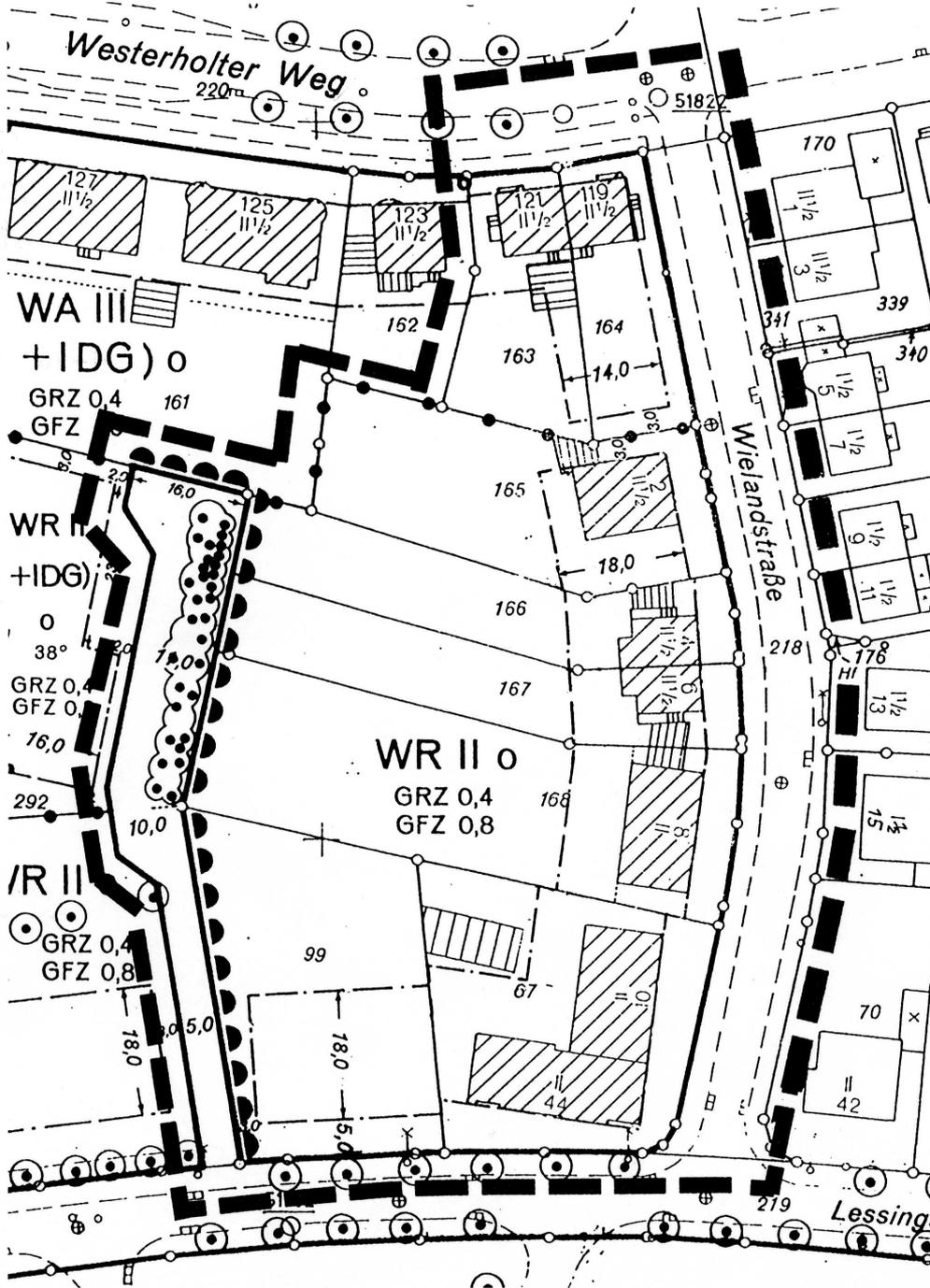


Bebauungsplan Nr. 175

Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Str. – 3. Änderung – vereinfachtes Verfahren



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
 - Wohnbauflächen
 - WR Reine Wohngebiete
 - WA Allgemeine Wohngebiete

- Maß der baulichen Nutzung
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 2 WE 2 Wohnungseinheiten pro Wohngebäude zulässig gem. § 3 Abs. 4 BauNVO

- Bauweise
 - o offene
 - vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG)

- Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Linien und Grenzen
 - Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Bestandsangaben
 - Wohngebäude
 - Öffentliche Gebäude
 - Wirtschaftsgebäude Industriegebäude

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - lag gem. § 13 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.03 bis 04.12.03 einschließlich öffentlich aus.

Recklinghausen, den 05.12.03
Bürgermeister
I. A.

Städt. Oberbaurätin

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB durch den Rat der Stadt Recklinghausen am als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den
Bürgermeister

Pantförder

Der Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur . . . Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. . . . vom . . . öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - in Kraft.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
I. A.

Städt. Oberbaurätin

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

